

Antrag

der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Jan Korte, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Hartz IV überwinden – Sanktionsfreie Mindestsicherung einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Hartz-IV-System ist gescheitert und muss durch die Einführung einer sanktionsfreien Mindestsicherung abgelöst werden. Die Leistungen für Erwerbslose und für Menschen in der Grundsicherung müssen vor Armut und sozialer Ausgrenzung schützen und dürfen nicht zu deren Verfestigung beitragen. Zudem muss das Grundsicherungssystem eine nachhaltige Integration der Erwerbslosen in den Arbeitsmarkt befördern. Diese Ziele sind innerhalb des Sanktionsregimes Hartz IV nicht zu erreichen.

Die derzeitigen Leistungen in der Grundsicherung sind nicht armutsfest. Das zeigt sich in der stetig wachsenden Armutslücke. Diese Differenz zwischen der Höhe der Grundsicherungsleistungen zuzüglich der durchschnittlichen Leistungen für Unterkunft und Heizung und der Armutsschwelle beträgt für Alleinstehende aktuell über 360 Euro. Das Armutsrisiko der Erwerbslosen fällt mit deutlich über 70 Prozent entsprechend hoch aus (Statistisches Bundesamt 2021). Das Grundproblem besteht in den deutlich zu niedrigen Leistungen der Grundsicherung. Die Regelbedarfe werden seit Jahren von der Bundesregierung mit verschiedenen Rechentricks systematisch kleingerechnet, z. B. in dem die Höhe von den Ausgaben einkommensarmer und materiell unzureichend versorgter Menschen abgeleitet wird. Zusätzlich werden Abschläge vorgenommen, die sachlich nicht zu begründen sind (BT-Drs. 19/23113). Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist, wenn überhaupt, nur erheblich eingeschränkt möglich und die Sicherung der materiellen Existenz nur unzureichend gewährleistet. Menschen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) beziehen, leiden zusätzlich unter der Perspektivlosigkeit des Systems, denn sie haben keine oder kaum Aussichten, das Grundsicherungssystem jemals wieder zu verlassen und sind so dauerhaft den prekären Lebensverhältnissen ausgeliefert, die durch die niedrigen Regelbedarfe verursacht werden. Die Leistungen der Grundsicherung müssen daher auf ein bedarfsdeckendes und teilhabesicherndes Niveau angehoben werden.

Eine gute Arbeits- und Sozialpolitik darf jedoch nicht bei der angemessenen Versorgung der Betroffenen stehen bleiben. Es gilt zugleich die Perspektiven für Beschäftigung und gute Arbeit zu schaffen. In den vergangenen Jahren ist es der Bundesregierung nicht gelungen, die Zahl der Erwerbsarbeitsplätze mit guter Arbeit an die Zahl der Arbeitssuchenden anzunähern und prekäre Arbeit zu überwinden. Eine dauerhafte Integration von Menschen aus dem SGB-II-Leistungsbezug in den Arbeitsmarkt gelingt nur selten. Stattdessen werden Betroffene oft in kurzfristige Jobs im Niedriglohnssektor gedrängt. Die geltenden Zumutbarkeitsregelungen (§10 SGB II) zwingen Erwerbslose faktisch zur Aufnahme von Arbeit um jeden Preis. Praktisch jeder Job wird als zumutbar angesehen – unabhängig von Eignung, Qualifikation und Chancen auf langfristige Integration in den Arbeitsmarkt. Die Löhne in den vermittelten Jobs reichen häufig nicht aus, um Einkommen in existenzsichernder Höhe zu erzielen. In der Folge sind viele Betroffene trotz Erwerbsarbeit weiter auf Sozialleistungen angewiesen. Fast ein Viertel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind so genannte Aufstocker*innen (Ergänzer*innen) (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Februar 2021). Insgesamt ist daher die Verweildauer im Hartz-IV-System konstant hoch. Über 40 Prozent der Regelleistungsberechtigten im SGB II verbleiben vier Jahre oder länger im Leistungsbezug. Vor allem ältere Erwerbslose haben kaum Chancen, diesen wieder zu verlassen. Gelingt die Integration in den Arbeitsmarkt dennoch, sind auch diese Phasen meist von kurzer Dauer und die Betroffenen häufig nach kurzer Zeit wieder auf Sozialleistungen angewiesen. Der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zufolge kehrt rund die Hälfte der vermittelten Personen nach wenigen Monaten in den Leistungsbezug zurück. Insgesamt wurden damit auch die arbeitsmarktpolitischen Ziele der Hartz-Reformen deutlich verfehlt.

Zusätzlich zur Stigmatisierung, der ALG-II-Beziehende häufig ausgesetzt sind, setzt das Hartz-IV-System Menschen im Leistungsbezug einem enormen sozialen und psychischen Druck aus. Ihnen wird abverlangt, weite Teile ihres Privat- und Beziehungslebens offenzulegen. Als Druckmittel fungiert weiterhin die drohende Sanktionierung. Dadurch wird das ohnehin schon kleingerechnete Existenzminimum noch weiter unterschritten. Dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019, die teilweise als verfassungswidrig erklärten Sanktionsbestimmungen gesetzlich neu zu regeln, hat der Gesetzgeber bislang nicht entsprochen. Lediglich Sanktionen über 30 Prozent wurden bisher ausgesetzt.

In mehrfacher Hinsicht problematisch sind zudem die derzeitigen Regelungen zur Bedarfs- und Einsatzgemeinschaft (SGB II bzw. SGB XII), also die strikte Anrechnung des Partner*inneneinkommens. Diese Regeln sehen vor, dass vorrangig auf das Einkommen und Vermögen im Haushalt lebender Partner*innen zurückzugreifen ist, bevor ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht. Dies bewirkt, dass Partner*innen, die ihren Unterhalt eigentlich selbst sichern können, als Teil einer Bedarfsgemeinschaft in Hartz IV gedrängt werden. Menschen, die ihren Lebensunterhalt selbst nicht decken können, werden hingegen auf Unterstützungen in der Bedarfsgemeinschaft verwiesen, ohne dass sie diesen Anspruch rechtlich durchsetzen könnten. Diese Regelung verstärkt die Abhängigkeit der Betroffenen gegenüber ihrer Partnerin oder ihrem Partner und betrifft Patchwork-Familien in besonders negativer Weise.

Die gesellschaftlichen, ökonomischen und sozialen Umbrüche, die in den kommenden Jahren durch den notwendigen sozial-ökologischen Umbau und die fortschreitende Digitalisierung der Gesellschaft bevorstehen, können nur mit einem stabilen sozialen Netz bewältigt werden. Krisen wie die aktuelle Corona-Pandemie, durch die viele Menschen ihr Einkommen verloren haben, führen vor Augen, wie wichtig eine soziale Absicherung für die Stabilität und den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist. Es ist daher an der Zeit, die sozialen Sicherungssysteme bei Arbeitslosigkeit zu stärken, das Hartz-IV-System zu überwinden und das untere soziale Netz zu einer bedarfsdeckenden, armutsfesten und sanktionsfreien Mindestsicherung umzugestalten.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,
1. einen Gesetzentwurf einzubringen, mit dem Ziel, Hartz IV zu überwinden und durch eine sanktionsfreie und armutsfeste Mindestsicherung zu ersetzen. Diese sanktionsfreie Mindestsicherung ist wie folgt auszugestalten:
 - a) Die sanktionsfreie Mindestsicherung ersetzt für erwachsene Berechtigte die bisherigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) nach dem SGB II, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
 - b) Um Teilhabe zu garantieren und soziale Ausgrenzung zu verhindern, soll kein Mensch in Armut leben. Die Leistungshöhe orientiert sich an der Armutsgrenze der Europäischen Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC). Die Höhe der Leistungen wird jährlich überprüft und an diese Armutsgrenze angepasst. Sie beträgt derzeit rund 1.200 Euro. Die Mindestsicherung wird pauschal für Lebenshaltungs- und Wohnkosten geleistet. Eine Überprüfung der Wohnsituation entfällt (siehe Buchstabe e).
 - c) Für lokal hohe Wohnkosten, z. B. in Ballungszentren, wird für Wohnungen in angemessener Größe und Ausstattung ergänzend ein Ballungsraumzuschuss gewährt, dieser wird in entsprechender Höhe geleistet. Der Anspruch leitet sich aus der tatsächlich zu zahlenden Bruttowarmmiete bzw. vergleichbarer Kosten bei selbstgenutztem Wohneigentum ab und wird ergänzend zur sanktionsfreien Mindestsicherung geleistet.
 - d) Sozialversicherungsbeiträge sind von den Beziehenden aus der sanktionsfreien Mindestsicherung nicht zu entrichten. Von den Sozialleistungsträgern werden jedoch Leistungen an die Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt. Diese werden in Höhe des durchschnittlichen Beitragssatzes geleistet, um die Sozialversicherungssysteme zu entlasten. Für Beziehende der sanktionsfreien Mindestsicherung werden zudem aus Steuermitteln Rentenbeiträge auf der Basis eines halben Durchschnittsverdienstes gezahlt.
 - e) Ein Anspruch auf die sanktionsfreie Mindestsicherung besteht bei Bedürftigkeit, das heißt, wenn ein Nettoeinkommen zuzüglich anrechnungsfreier Freibeträge unterhalb der festgelegten Leistungshöhe bezogen wird. Die Einkommensprüfung ist bürokratiearm und dergestalt zu regeln, dass selbstständige Tätigkeit durch die Anrechnungsverfahren nicht gefährdet wird. Kein Anspruch besteht, wenn ein erhebliches, verfügbares Vermögen von mehr als 60.000 Euro vorhanden ist. Die Grenze des Schonvermögens ist mindestens alle vier Jahre der Inflationsentwicklung anzupassen. Zudem wird Altersvorsorgevermögen in angemessenem Umfang nicht als Vermögen berücksichtigt. Selbstgenutztes Wohneigentum in ortsüblichem, durchschnittlichem Umfang wird ebenfalls nicht berücksichtigt.
 - f) Minderungen der Leistungen (Sanktionen) und Leistungseinschränkungen werden abgeschafft und ein Unterschreiten des menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums wird gesetzlich ausgeschlossen.
 - g) Die Bedarfs- und die Einsatzgemeinschaft wird überwunden und die Leistungen werden individualisiert. Partner*inneneinkommen werden nicht angerechnet. Im Zuge der Individualisierung ist gleichzeitig das steuerliche Ehegattensplitting bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften abzuschaffen und das Einkommenssteuerrecht so zu reformieren, dass hohe Einkommen stärker besteuert, geringe und mittlere Einkommen hingegen steuerlich entlastet werden.

- h) Kommt es trotz Erwerbsarbeit zu einer Unterdeckung des Bedarfs, wird Erwerbseinkommen bis 100 Euro nicht und weiteres Einkommen zu 90 Prozent angerechnet. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bleiben komplett anrechnungsfrei;
2. einen Gesetzentwurf einzubringen, mit dem Ziel, die vorgelagerten sozialen Sicherungssysteme und die Rechte der Erwerbslosen nachhaltig zu stärken und auszubauen sowie prekäre Beschäftigungsverhältnisse einzudämmen:
- a) Erwerbsarbeit wird derart ausgestaltet, dass ein ergänzender Anspruch vermieden wird. Dafür muss der gesetzliche Mindestlohn auf ein jeweils armutsfestes Niveau angehoben und die Tarifbindung gestärkt werden. Dazu gehört auch, dass prekäre Arbeit eingedämmt wird, etwa indem Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse überführt, Leiharbeit perspektivisch abgeschafft und befristete Arbeitsverhältnisse zurückgedrängt werden.
- b) Die Arbeitsförderung in der Mindestsicherung und der Arbeitslosenversicherung wird im Interesse der Betroffenen umgestaltet und zielt fortan auf eine nachhaltige Vermittlung in gute sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Dafür wird der Vermittlungsvorrang abgeschafft und ein Rechtsanspruch auf vorrangig abschlussbezogene Aus- und Weiterbildung und Qualifizierung sowie ein Weiterbildungsgeld werden eingeführt.
- c) Das Arbeitslosengeld als vorgelagerte Versicherungsleistung wird gestärkt und ausgebaut. Die Arbeitslosenversicherung wird durch einen schnelleren Anspruchserwerb (vier Monate), eine verlängerte Rahmenfrist (drei Jahre), bessere Leistungen (68 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts) und eine verlängerte Bezugsdauer verbessert. Sperrzeiten werden ersatzlos abgeschafft.
- d) Es wird zusätzlich ein Arbeitslosengeld Plus (ALG Plus) eingeführt, um Beschäftigte länger im Rahmen der Versicherung abzusichern. Diesen Anspruch erwirbt, wer Beiträge zur Arbeitslosenversicherung eingezahlt und Arbeitslosengeld erhalten hat. Die Bezugsdauer des ALG Plus entspricht der Dauer des vorherigen Bezugs von Arbeitslosengeld. Arbeitslose, die mindestens 30 Jahre in der Arbeitslosenversicherung versichert waren, erhalten im Fall von Arbeitslosigkeit einen unbefristeten Anspruch auf ALG Plus. Die Höhe des ALG Plus entspricht 58 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts.
- e) Das Antrags- und Verwaltungsverfahren für alle Sozial- und Sozialversicherungsleistungen ist barrierearm, transparent und nachvollziehbar auszugestalten. Die Rechte von Antragstellenden und Leistungsbeziehenden werden verbessert. Hierzu wird der Zugang zu unabhängiger sozialrechtlicher Beratung flächendeckend gewährleistet. Widersprüche im Sozialverwaltungsverfahren entfalten bei belastenden Verwaltungsakten aufschiebende Wirkung. Zur Verwaltungsvereinfachung wird eine Bagatellgrenze von 50 Euro für Rückforderungen eingeführt;
3. einen Gesetzentwurf einzubringen, der Personengruppen, die nicht oder deren Bedarfe nur teilweise von der sanktionsfreien Mindestsicherung erfasst werden, in folgender Weise absichert:
- a) Menschen mit zusätzlichen Bedarfen, z. B. chronisch Kranke oder Menschen mit Behinderungen, werden diese Bedarfe im Rahmen der Solidarischen Gesundheits- und Pflegeversicherung bzw. des Bundesteilhabegesetzes gewährt. Die Mehrbedarfe für Menschen mit Behinderungen leiten sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ab.
- b) Kinder und Jugendliche erhalten eine eigenständige Kindergrundsicherung, die ihre individuellen und vielseitigen Bedarfe deckt.

- c) Die bisherigen Regelsätze und Wohnpauschalen im BAföG sind zu einem existenzsichernden Bafög zu erhöhen, so dass Studierende nicht mehr unter die Armutsrisikogrenze fallen können.
 - d) Altersrentner*innen und Erwerbsminderungsrentner*innen mit niedrigem Einkommen erhalten unabhängig von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung eine steuerfinanzierte, einkommens- und vermögensgeprüfte Solidarische Mindestrente als Zuschlag, der sicherstellt, dass niemand von weniger als 1.200 Euro netto leben muss.
 - e) Für Auszubildende wird eine Mindestausbildungsvergütung eingeführt, die unbeschadet der Festlegungen in den Tarifverträgen einheitlich bei 80 Prozent der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütungen aller Branchen des jeweiligen Ausbildungsjahres liegt. Bei ergänzendem Bedarf erhalten Auszubildende die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), die sich am BAföG orientiert. Das Gleiche gilt für Schüler*innen in vollzeitschulischen Ausbildungen, wobei diese schulgeldfrei zu stellen sind;
4. einen Gesetzentwurf einzubringen, der die Freistellung des steuerlichen Existenzminimums entsprechend anpasst und niedrige und mittlere Einkommen entlastet, hohe Einkommen müssten im Gegenzug stärker besteuert werden.

Berlin, den 4. Mai 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1)

Im aktuellen Grundsicherungssystem herrscht hoher Reformbedarf. Viele der Kritikpunkte sind strukturell im System verankert und das Vertrauen der Menschen gegenüber dem untersten sozialen Netz ist schwer beschädigt. Um Hartz IV und das Sanktionsregime nachhaltig zu überwinden und das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürger*innen wiederherzustellen bedarf es einer umfassenden Neugestaltung der Grundsicherungsleistungen. Mit der Einführung der sanktionsfreien Mindestsicherung rückt der Mensch und damit die Absicherung des Existenzminimums sowie die Gewährleistung gesellschaftlicher Teilhabe ins Zentrum. Um bürokratische Hürden abzubauen und den Zugang zu vereinfachen werden die Teilsysteme der Grundsicherung zusammengeführt. Anschließend wird die sanktionsfreie Mindestsicherung als neues homogenes System im Sinne der Betroffenen ausgestaltet.

Zu Nummer 1a)

Die Mindestsicherung richtet sich an alle Erwachsenen, die sich nicht nur kurzfristig, insbesondere zu touristischen Zwecken, in Deutschland aufhalten, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsdauer. Das schließt alle erwachsenen EU-Bürger*innen, die sich mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland befinden, ein. In der Folge erhalten vor allem die Menschen, die zuvor durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) abgesichert waren, endlich eine Grundsicherungsleistung, die das Existenzminimum und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gewährleistet. Jahrzehntlang wurde diesen Menschen nicht einmal das ohnehin viel zu niedrig angelegte Existenzminimum der Grundsicherung zugestanden.

Die sozialen Sicherungssysteme schützen die Würde eines jeden Menschen durch die Absicherung der Existenz und der soziokulturellen Teilhabe. Eine Zusammenführung der verschiedenen Systeme in einer sanktionsfreien Mindestsicherung macht das Gesamtsystem für Unterstützungsbedürftige transparenter und besser nachvollziehbar. Derzeit gelten in den verschiedenen Sozialgesetzbüchern unterschiedliche Regelungen z.B. bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in den Sozialgesetzbüchern II und XII, die aus Sicht der Antragstellenden sachlich nicht gerechtfertigt sind. Die Zusammenführung in einem System bei Berücksichtigung besonderer Bedarfe erhöht die Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit für die Anspruchsberechtigten.

Mit dem Asylbewerberleistungsgesetz wurde 1992 ein Sondersystem geschaffen, das bei seiner Einführung migrationspolitisch motiviert war. Die Absenkung des Leistungsniveaus sollte der Abschreckung der Geflüchteten dienen. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft (BVerfGE 132, 134 – 179). Der Schutz der Menschenwürde gilt für alle Menschen, Sondersysteme mit unterschiedlicher Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums abhängig vom Aufenthaltsstatus wollen die Antragstellenden daher überwinden.

Zu Nummer 1b)

Das niedrige Leistungsniveau der Grundsicherung wird seit Jahren von Fachleuten, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden und den Gewerkschaften kritisiert. So stellt etwa der Paritätische Wohlfahrtsverband in einer Expertise fest, dass das Grundsicherungsniveau zu niedrig ist. Personen aus Haushalten im ALG-II-Bezug sind häufig von materieller Unterversorgung betroffen. Eine Ernährung nach den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) ist auf Grund der geringen Leistungshöhe nicht möglich (Expertise des Paritätischen Gesamtverbandes 2020: Arm, abgehängt, ausgegrenzt. Eine Untersuchung zu Mangellagen eines Lebens mit Hartz IV). Zudem sind Betroffene praktisch von allen sozialen Aktivitäten ausgeschlossen, die Geld kosten. In der Dimension sozialer Teilhabe entbehren Haushalte im ALG II-Bezug im Durchschnitt 46 Prozent der Güter, deren Fehlen vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung als Indikator für materielle Unterversorgung definiert wurde (IAB 2021: Aktuelle Daten und Indikatoren – Armut und materielle Unterversorgung). Die Sicherung von Existenz und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bedarf daher einer Rückbindung an das gesamtgesellschaftliche Wohlfahrtsniveau. Das derzeitige Verfahren zur Bestimmung der Regelbedarfe ist aus Sicht der Antragstellenden ungeeignet (vgl. hierzu BT-Drs. 19/23113). Die Regelbedarfe werden aus den Konsumausgaben einer selbst unter materieller Deprivation und monetärer Armut leidenden Gruppe abgeleitet. Zusätzlich werden willkürliche Abschläge vorgenommen. Hier steht die Frage im Raum, ob die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Möglichkeit des „internen Ausgleichs“ zwischen verschiedenen Ausgabenpositionen gewährleistet ist (BVerfGE 125, 175 – 260, RN 172).

Es ist der normative Anspruch der Antragstellenden, dass kein Mensch in Deutschland in Armut leben sollte. Mithin muss die Methode, zur Bestimmung der Höhe einer sanktionsfreien Mindestsicherung daher gewährleisten, dass Bedürftige Leistungen in einer Höhe erhalten, die ein Leben oberhalb der Armutsgrenze erlauben. Eine Person gilt nach der EU-Definition für EU-SILC als arm, wenn sie über weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens der Gesamtbevölkerung verfügt. Der aktuellste Schwellenwert für eine Person lag für das Jahr 2019 in Deutschland bei 1.176 Euro im Monat. Für das Jahr 2020 wird ein Wert oberhalb von 1.200 Euro erwartet.

Zu Nummer 1c)

Insbesondere in Städten mit hohen Mieten sind 1.200 Euro im Monat derzeit nicht ausreichend, um einen angemessenen Lebensunterhalt und angemessenes Wohnen zu ermöglichen; deshalb ist ergänzend zu Mindestsicherung ein Ballungsraumzuschuss vorgesehen. Für Menschen mit niedrigen Erwerbs- oder Alterseinkünften fordern die Antragsteller*innen eine finanzielle Unterstützung bei den Wohnkosten in Form eines reformierten Wohngeldes (vgl. hierzu BT-Drs. 19/10752). Um der Bezuschussung immer weiter steigender Mieten aus Sozialleistungen entgegen zu wirken sind entsprechende wohnungspolitische Maßnahmen einzuleiten, deren Ziel darin besteht, den Anstieg der Mieten zu stoppen und den dringend nötigen dauerhaft bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Dafür sollten Mieterhöhungen ohne Wohnwertverbesserung auf den Inflationsausgleich pro Jahr begrenzt und ein umfangreiches öffentliches Wohnungsbauprogramm geschaffen werden.

Zu Nummer 1d)

Bei der Leistungshöhe der sanktionsfreien Mindestsicherung handelt es sich um einen Nettobetrag. Für die Leistungsbeziehenden werden, wie in der bisherigen Grundsicherung, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Diese vom Bund geleisteten Beiträge werden jedoch insgesamt wieder auf ein angemessenes Niveau angehoben. So wird der systematische Fehler korrigiert, dass im Vergleich zu anderen Niedrigverdienenden deutlich zu niedrige Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an die Kassen gezahlt werden. Daran gemessen erhalten die Kassen jährlich in Milliardenhöhe zu wenig Geld aus Steuermitteln und müssen diese Lücke aus den Beiträgen der übrigen Versicherten mitfinanzieren.

Damit Zeiten längerer Erwerbslosigkeit nicht zwangsläufig zu Altersarmut führen, sollen aus Steuermitteln Rentenbeiträge für Grundsicherungsbeziehende gezahlt werden. Langzeiterwerbslose erwerben so einen halben Entgeltpunkt pro weiterem Jahr der Erwerbslosigkeit.

Zu Nummer 1e)

Die derzeitigen Regelungen der Einkommensprüfung sind insbesondere bei selbstständiger Tätigkeit streitanfällig und bei wechselnden Einkommen häufig über die Maßen bürokratisch. Sie sind bei der Neufassung daher so auszugestalten, dass insbesondere die abzusetzenden Beträge für notwendige Betriebsausgaben rechtssicher anerkannt werden, um Selbstständigen im Leistungsbezug die Grundlage ihrer Tätigkeit nicht zu entziehen.

Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbminderung ist derzeit jegliches Vermögen bis auf einen völlig unzureichenden Vermögensfreibetrag in Höhe von 5.000 Euro zu verwerten. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende gelten beim zu berücksichtigenden Vermögen nach Lebensalter gestaffelte Freibeträge. Diese Ungleichbehandlung ist aufzuheben. Insgesamt führt die rigide Vermögensanrechnung in beiden Rechtskreisen dazu, dass Beziehende von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII auch Vermögen verwerten müssen, die für die soziale Integration bedeutsam sind. Für Leistungsbeziehende besteht ohnehin die Gefahr des Verlusts bisheriger Lebensbezüge und des Rückzugs aus sozialen Bindungen. Diese Gefahr wird dadurch noch verstärkt. Rücklagen z. B. für die Alterssicherung, die durch Absenkung der Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zunahme der Soloselbständigkeit notwendig sind, die nicht, z.B. durch vertragliche Verwertungsausschlüsse, gesperrt sind, gehen auch in kurzen Phasen der Erwerbslosigkeit verloren. Die temporäre Aussetzung der Vermögensprüfung während der Corona-Pandemie bei Vermögen unter 60.000 Euro hat sich daher bewährt. Zudem sollte Altersvorsorgevermögen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs in angemessenem Umfang nicht als Vermögen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 1f)

Sanktionen (SGB II), Anspruchseinschränkung (AsylbLG) sowie Einschränkungen der Leistung (SGB XII) bewirken für die Betroffenen regelmäßig eine Unterschreitung des Existenzminimums. Sie führen zum Rückzug von Leistungsbeziehenden aus Hilfesystemen und setzen sie dem Risiko der Überschuldung und des Wohnungsverlustes aus. Sie unterminieren das Vertrauen der Gesellschaft in die sozialen Sicherungssysteme und belasten das Verhältnis von Mitarbeiter*innen der Jobcenter zu den Leistungsbeziehenden. Die Überwindung der Sanktionen durch eine sanktionsfreie Mindestsicherung gewährleistet, dass sich die Mitarbeiter*innen auf die Unterstützung von Hilfebedürftigen konzentrieren können. Sie nimmt zudem Leistungsbeziehenden den psychischen Druck, den die Gefahr einer Sanktionierung auslöst.

Die als Sanktionen bezeichneten Leistungskürzungen in den Sozialgesetzbüchern waren bei der Einführung von Hartz IV in Verbindung mit dem Vermittlungsvorrang als Disziplinierungsinstrument gedacht. Mit diesen Instrumenten sollte die Bereitschaft von Leistungsbeziehenden erhöht werden, auch schlecht bezahlte und unter der Qualifikation der Betroffenen liegende Tätigkeiten anzunehmen. Das Sanktionsregime hat sich in mehrfacher Hinsicht als problematisch erwiesen. Es hat den Niedriglohnsektor befördert. Zudem führen Sanktionen zur Flucht aus Unterstützungssystemen, demotivieren und befördern die soziale Isolation und Vereinsamung der Betroffenen (vgl. Dokumentation des Wissenschaftlichen Dienstes über Studien zu Auswirkungen der Sanktionen, 2017: WD 6 – 3000 – 004/17). Die Stigmatisierung sowie die Furcht vor der Unterwerfung unter ein rigides Kontroll- und Sanktionsregime führen auch zu einer hohen Quote der Nichtinanspruchnahme trotz eines bestehenden Anspruchs, auch bekannt als verdeckte Armut. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung kommt in einer Studie (DIW 2019: Non-Take-Up of Means-Tested Social Benefits in Germany) zu dem Ergebnis, dass die Grundsicherungsleistungen von rund 56 Prozent aller Berechtigten nicht in Anspruch genommen werden. Da sich viele Sanktionsbescheide als fehlerbehaftet herausstellen, werden durch die Abschaffung der Sanktionen die Sozialgerichte und Widerspruchsstellen entlastet (vgl. hierzu BT-Drs. 19/27704, Antwort zu Frage 82).

Zu Nummer 1h)

Der ergänzende Leistungsbezug soll nach Möglichkeit überflüssig werden. Dennoch ist speziell im Zusammenhang mit Teilzeitarbeit nicht auszuschließen, dass ergänzend Leistungen bezogen werden müssen. Erwerbseinkommen wird bis zu 100 Euro nicht angerechnet. Weiteres Erwerbseinkommen darüber hinaus wird zu 90 Prozent angerechnet. Damit das ehrenamtliche Engagement wieder gestärkt und die geleistete Arbeit ausreichend gewürdigt wird, sind Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit nicht anzurechnen.

Zu Nummer 2a)

Ebenso wie die Höhe der Mindestsicherung muss sich die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns an der Armutsgrenze orientieren, damit verhindert wird, dass jemand trotz Vollzeitbeschäftigung in Armut leben muss. Zudem muss die Tarifbindung gestärkt werden, um so eine deutliche Verbesserung der Lohnstruktur, insbesondere in den unteren Entgeltbereichen, zu bewirken. Mit steigenden Löhnen und dem verbesserten Angebot an guter Arbeit kann zudem die Attraktivität der Arbeitsaufnahme gesteigert werden.

Zu Nummer 2b)

Der Vorrang von Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis gegenüber Qualifizierung produziert insbesondere bei Langzeiterwerbslosen und Geringqualifizierten einen Drehtüreffekt. Erwerbslose wechseln zwischen prekären Beschäftigungsverhältnissen und Erwerbslosigkeit hin und her. Ihnen bleibt so die Möglichkeit verwehrt, sich durch Qualifizierung beruflich neu- oder umzuorientieren und den Leistungsbezug dauerhaft zu verlassen. Durch den einzuführenden Rechtsanspruch auf Weiterbildung werden den Betroffenen die nötigen Mittel an die Hand gegeben, um bei der beruflichen Weiterbildung die eigenen Interessen zu verfolgen. Intrinsisch motiviert können sie eher Arbeitsstellen erreichen, die eine langfristige Integration in den Arbeitsmarkt versprechen. Durch ein Weiterbildungsgeld wird die Eigenanstrengung wertgeschätzt und die Motivation, sich weiterzubilden, zusätzlich gestärkt.

Um Langzeiterwerbslosen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und ihre Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt deutlich zu erhöhen, sollte ein Programm „Gute öffentlich geförderte Beschäftigung“ für 300.000 zusätzlich zu schaffende Arbeitsstellen eingeführt werden (vgl. hierzu BT-Drs. 19/2593). Zudem produziert der Vorrang von Vermittlung in ein prekäres Beschäftigungsverhältnis gegenüber einer Weiterbildung insbesondere bei Langzeiterwerbslosen und Geringqualifizierten einen Drehtüreffekt. Erwerbslose wechseln zwischen prekären Beschäftigungsverhältnissen und Erwerbslosigkeit hin und her. Ihnen bleibt so die Möglichkeit verwehrt, sich durch Qualifizierung beruflich neu- oder umzuorientieren und den Leistungsbezug dauerhaft zu verlassen. Durch den einzuführenden Rechtsanspruch auf Weiterbildung werden den Betroffenen die nötigen Mittel an die Hand

gegeben, um bei der beruflichen Weiterbildung die eigenen Interessen zu verfolgen. Intrinsisch motiviert können sie eher Arbeitsstellen erreichen, die eine langfristige Integration in den Arbeitsmarkt versprechen. Durch ein Weiterbildungsgeld wird die Eigenanstrengung wertgeschätzt und die Motivation, sich weiterzubilden, zusätzlich gestärkt.

Zu Nummer 2c)

In den vergangenen Jahrzehnten ist neben den existenzsichernden Fürsorgeleistungen auch die Arbeitslosenversicherung gravierend geschwächt worden. Um prekäre Beschäftigungsformen zurückzudrängen und die Verhandlungsmacht der Arbeitnehmer*innen wieder zu verbessern, bedarf es jedoch der Stärkung der Arbeitslosenversicherung. Zudem muss sich die Lebensleistung der Beschäftigten wieder stärker in Höhe und Anspruchsdauer der Leistungen ausdrücken (vgl. hierzu BT-Drs. 19/15046). Arbeitslos gewordene Menschen sollen so die notwendigen Ressourcen und die notwendige Zeit erhalten, um selbstbestimmt und nachhaltig eine neue Arbeit zu finden, die ihren Qualifikationen entspricht.

Zu Nummer 2d)

Das verbesserte Arbeitslosengeld wird durch das Arbeitslosengeld Plus ergänzt. Das Arbeitslosengeld Plus schützt Erwerbslose vor deutlichen Einkommensausfällen in Abstufung zum zuvor erhaltenen Arbeitslosengeld. Die beitragsfinanzierte Versicherungsleistung wird im Anschluss an den vorherigen Bezug von Arbeitslosengeld (ALG I) gewährt (vgl. hierzu BT-Drs. 19/15047). Durch diese Übergangsregelung wird der jähe Fall in die Grundsicherung verhindert.

Zu Nummer 2e)

Das aktuelle Grundsicherungssystem ist fragmentiert, bürokratisch und kompliziert. Für Betroffene ist es daher häufig schwierig, sich über die ihnen zustehenden Sozialleistungen zu informieren und die entsprechenden Anträge zu stellen. Die Zusammenlegung der einzelnen Grundsicherungssysteme trägt zur Vereinfachung und Entbürokratisierung des Grundsicherungssystems bei. Darüber hinaus gilt es, das Beantragungsverfahren für die Mindestsicherung für alle Menschen möglichst zugänglich auszugestalten und die Informations-, Auskunfts- und Beratungsrechte der Menschen zu stärken. Die administrative Praxis soll entbürokratisiert werden. Dazu dient u.a. die Einführung einer Bagatellgrenze. Die Bagatellgrenze ist nicht nur im Sinne der Betroffenen, sondern sie entlastet auch die Verwaltung erheblich. Durch eine finanzielle Ausstattung sollen zudem unabhängige Beratungsangebote gestärkt werden.

Zu Nummer 3a)

Es muss sichergestellt werden, dass die Grundsicherungsleistungen in jedem Fall bedarfsdeckend ausgestaltet sind und sich an den tatsächlichen individuellen Voraussetzungen der Menschen orientieren. Um die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen zu gewährleisten, werden daher für zusätzliche Bedarfe, insbesondere für Menschen mit chronisch Erkrankungen oder Menschen mit Behinderungen, ergänzend zusätzliche Leistungen gewährt. Zusätzliche Bedarfe werden entweder im Rahmen der Solidarischen Gesundheits- und Pflegeversicherung oder im Rahmen des Teilhaberechts geleistet. Zudem erfahren alle Teilhabeleistungen eine menschenrechtskonforme Überarbeitung. Der Zugang wird entbürokratisiert und barrierefrei gestaltet und die Teilhaberechte werden gestärkt.

Mit der Solidarischen Gesundheits- und Pflegeversicherung, wie sie die antragstellende Fraktion bereits in den Bundestag eingebracht hat (vgl. hierzu BT-Drs. 18/11722), erhalten alle in Deutschland lebenden Menschen sämtliche notwendigen gesundheitlichen und pflegerischen Leistungen in einer Qualität, die dem aktuellen Stand von Medizin und Pflegewissenschaft entspricht. Gleichzeitig wird die Finanzierung solidarischer und gerechter, denn die Beitragsleistungen richten sich stärker nach dem persönlichen Einkommen. Kleine und mittlere Einkommen werden entlastet. Menschen mit hohem Einkommen tragen hingegen stärker zur Finanzierung bei und werden so besser ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft gerecht.

Zu Nummer 3b)

Kinder brauchen eine eigenständige Leistung, die ihnen verlässlich Zugang zu Bildung und eine gute Zukunft ermöglicht. Zur Bekämpfung von Armutslagen von Kindern und Jugendlichen und der umfassenden Sicherung ihrer Teilhabe und Bildung wird eine Kindergrundsicherung eingeführt, wie sie die antragstellende Fraktion bereits in einem Antrag in den Bundestag eingebracht hat (vgl. hierzu BT-Drs. 19/17768). Mit der Kindergrundsicherung wird das Kindergeld für alle Kinder auf 328 Euro angehoben. Arme Kinder, in der Regel Kinder von Eltern, die auf den Bezug der Mindestsicherung oder Wohngeld angewiesen sind, erhalten zusätzlich einen altersabhängigen Zuschlag bis zur Höhe von insgesamt 630 Euro. Zusätzlich werden einmalige und besondere

Bedarfe wie Klassenfahrten, Umzugskosten oder außergewöhnliche Feste anerkannt und von den Trägern übernommen.

Zu Nummer 3c)

Die aktuelle Ausgestaltung des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) ist für viele Studierende nicht armutsfest, weil die Sätze viel zu niedrig ausfallen oder sie schlicht keinen Anspruch auf Leistungen haben. Um die materiellen Grundbedürfnisse der Studierenden besser abzusichern, müssen die Fördersätze bedarfsdeckend ausgestaltet und die Wohnpauschalen des BAföG ortsangemessen erhöht werden. Zudem ist der Kreis der Empfänger*innen durch eine Anhebung der Freibeträge zu erweitern. Das Ziel besteht in einer existenzsichernden BAföG-Leistung, so dass Studierende nicht unter 1200 Euro im Monat fallen.

Zu Nummer 3d)

Im Gegensatz zu Erwerbsfähigen, die zumindest noch die theoretische Chance haben, der sicheren Armut in der Grundsicherung zu entkommen, haben Alters- und Erwerbsminderungsrentner*innen im aktuellen System keine Perspektive. Sie sind in der Regel bis zum Ende ihres Lebens in Armut gefangen. Mit Vorschlägen für verschiedene Maßnahmen, wie der Anhebung des Rentenniveaus, versucht DIE LINKE, der täglich erlebten oder drohenden Altersarmut entgegenzuwirken. Für Menschen, die dennoch Alterseinkommen unterhalb der Armutsschwellen beziehen würden, bedarf es einer armutsfesten Sicherung gegen Altersarmut - der einkommens- und vermögensgeprüften Solidarischen Mindestrente, wie sie die antragstellende Fraktion bereits in einem Antrag in den Bundestag eingebracht hat (vgl. hierzu BT-Drs. 19/8555). Wie die sanktionsfreie Mindestsicherung orientiert sie sich an den Armutsschwellen und wird bis zur Höhe von 1.200 Euro als Zuschlag geleistet, im Einzelfall auch als Vollzuschlag. Das politische Ziel ist, dass möglichst wenige Senior*innen auf einen Zuschlag in Form der Solidarischen Mindestrente angewiesen sein mögen. Ein weiteres Ziel ist, durch eine gute Arbeits-, Lohn- und Rentenpolitik dafür zu sorgen, dass eventuelle Zuschläge möglichst gering bleiben mögen.

Zu Nummer 3e)

Auch Auszubildenden muss es möglich sein, ihren Lebensunterhalt mit ihrer geleisteten Arbeit zu bestreiten. Gleichzeitig gilt es, die Attraktivität der Ausbildungsberufe nachhaltig zu steigern. Zur Erreichung dieser Ziele ist daher eine Mindestausbildungsvergütung einzuführen, wie dies die antragstellende Fraktion bereits im Bundestag beantragt hat (vgl. hierzu BT-Drs. 19/10757), einzuführen. Kann der Lebensunterhalt trotz verbesserter Ausbildungsvergütung nicht gesichert werden, soll zusätzlich Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) in existenzsichernder Höhe bezogen werden können. Zudem dürfen schulische Ausbildungen nicht schlechter als betriebliche Ausbildungen gestellt werden. Daher sind die genannten Regelungen auch für diese Form der Ausbildung anzuwenden. Zudem sind sie schulgeldfrei zu stellen.

